

Anzug betreffend Änderung der Bestimmungen im Tarifverbund TNW betreffend kostenlosem Transport von Kindern in Gruppen unter 6 Jahren (Kindergarten, Kinderhorte, etc.)

Aus pädagogischen Gründen unternehmen Kinder aus Kindergärten und Kinderhorten und ähnlichen Institutionen vermehrt Ausflüge. Diese führen zum Beispiel in den Zoo, in die verschiedenen Museen, ins Grüne oder in den Wald. In der Regel werden für die Reise die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt. Die heutige Regelung - gemäss Tarifverbund TNW - sieht vor, dass für alle Kinder ein Billett gelöst werden muss, auch wenn sie das sechste Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Tarifbestimmungen des TNW (651.0; 1. Juli 2001) lauten wie folgt:

24.0 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die begleitet sind, werden ohne Fahrausweis gratis befördert.

Kinder vom vollendeten 6. Altersjahr bis zum 16. Lebensjahr sowie jüngere, unbegleitete Kinder bezahlen für Einzelbillette, Tageskarten und Mehrfahrtenkarten den ermässigten Preis.

24.01 Eine Begleitperson kann nur so viele Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen, als sie einwandfrei beaufsichtigen kann (normalerweise bis 4 Kinder). Die unentgeltliche Mitnahme ist nicht anwendbar für Kindergärten, Kinderhorte, Kinderheime und ähnliche Institutionen.

In der Regel besuchen Kinder ab vier Jahren bereits den Kindergarten. Auch für diese Kinder muss im Klassenverband der entsprechende Tarif bezahlt werden. Wenn diese Kinder mit ihren Erziehungsberechtigten oder anderen Personen unterwegs sind, ist die Beförderung hingegen kostenlos. Der Anteil derjenigen Kindergarten-Kinder, welche noch nicht sechs Jahre alt sind, liegt heute bei rund 50%.

Diese Praxis ist stossend. Die Kindergarten-Kinder bezahlen für die Tram- oder Busfahrt zum Ausflugsziel. Dagegen ist dessen Besuch dann im Klassenverband kostenlos (Zoo, Gartenbad, Museum etc.). Nicht nachvollziehbar ist, dass die Kassenlehrkraft via Kollektivbillett umsonst mitfährt, für Kinder unter sechs Jahren jedoch ein Billett gelöst werden muss. Der administrative Aufwand für das Einkassieren der Auslagen ist ebenfalls nicht zu unterschätzen.

Die in der Tarifregelung geltend gemachte Begründung erscheint auch nicht stichhaltig. Die Transportunternehmen stellen ja kaum zusätzliches Aufsichtspersonal zur Verfügung, das mit den Billettkosten finanziert wird.

Gemäss der Vereinbarung des TNW (953.900) legt dieser die Tarife gemeinsam fest.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob der Absatz 24.01 des Verbundstarif Nordwestschweiz (1. Juli 2001) ersatzlos gestrichen werden kann.

Ein gleichlautender Vorstoss wird im Landrat des Kantons Basel-Landschaft eingereicht.

Dr. E. Herzog, M. Lüchinger, G. Mächler, St. Gassmann, D. Gysin, St. Maurer, Ch. Klemm, K. Herzog, P. Roniger, A. von Bidder, E. Rommerskirchen, Hp. Kiefer, Dr. H. Amstad